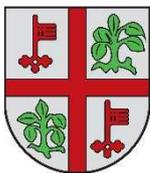


Nr. 04 / 2024 herausgegeben am 19.08.2024

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen
 - Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf
 - Bezugsquelle:
Stadtverwaltung Mayen
Pressestelle
Rosengasse 2
56727 Mayen
- Telefon: 02651 / 88-1061
E-Mail: Pressestelle@mayen.de
- Kostenloser Download des Amtsblattes unter www.mayen.de/amtsblatt

- | | |
|--------------|--|
| Nr. 1 | 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Bei-rates für Migration und Integration |
| Nr. 2 | Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen, Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen |



Bekanntmachung Nr. 1

Bei der Bekanntmachung Nr. 1 im Amtsblatt Nr. 3 vom 12.08.2024, wurde die falsche Bekanntmachung veröffentlicht. Diese wird daher hier neu vollzogen

Öffentliche Bekanntmachung der

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration

I. Änderungen

1.

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10 Mitglieder. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern wird ein weiteres Mitglied für jede im Stadtrat vertretene politischen Gruppierung in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung)

2.

§ 8 Abs. 1, 2 & 3 der Satzung werden wie folgt geändert:

- (1) Der Wahlleiter veranlasst für das Gemeindegebiet, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Stadtverwaltung Mayen

Mayen, 14.08.2024

Dirk Meid

Oberbürgermeister

Bekanntmachung Nr. 2

Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen

Bekanntmachung über den Wahltag und

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A.

Der Stadtrat Mayen hat den Tag der Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Mayen auf den

Sonntag, dem 10. November 2024

festgelegt.

B.

I.

Zur Vorbereitung der am 10. November 2024 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 10 Beiratsmitglieder. Wahlvorschlag im Sinne der Satzung über den Beirat für Migration und Integration ist jeder vorgeschlagene Bewerber.

II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und die Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben werden.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei Stadt Mayen, Wahlamt, Rosengasse 2, 56727 Mayen eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab **am Montag, dem 23. September 2024, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.**

IV.

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie bei der Stadt Mayen, Wahlamt, Rosengasse 2, 56727 Mayen, 02651 88-1500 erhalten. Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis **29. Oktober 2024** bekanntgegeben.

Mayen, 15.08.2024

Dirk Meid

Oberbürgermeister

als Wahlleiter